

Liebe Eltern,

seit dem 01.03.2020 ist das Masernschutzgesetz in Kraft. Ziel ist der Schutz insbesondere der Kinder und Jugendlichen vor der Infektionskrankheit Masern. Das „Masernschutzgesetz“ ist im Wesentlichen eine Änderung des Infektionsschutzgesetzes (IfSG).

Es besteht keine Masern-Impfpflicht. Es besteht allerdings eine Pflicht zur Vorlage von bestimmten Nachweisen, um den Impfschutz zu überprüfen. Als Schulleitung bin ich verpflichtet, eine Prüfung des Masern-Impfschutzes bei allen Schülerinnen und Schülern durchzuführen, die bereits unsere Schule besuchen.

Bitte geben Sie Ihrem Kind nach den Osterferien, **in der Woche zwischen dem 12.04. und 16.04.2021**, einen der unten genannten Nachweise mit. Die Klassenlehrerin wird die Nachweise kontrollieren.

1. Impfnachweis (**Impfausweis**) ODER
2. **Immunitätsnachweis** (ärztliche Bescheinigung darüber, dass eine Immunität gegen Masern vorliegt) ODER
3. **Kontraindikationsnachweis** (ärztliche Bescheinigung darüber, dass das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann) ODER
4. **Bestätigung** einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1, Nummer 2 oder Nummer 3 bereits vorgelegen hat.

Sollte kein Nachweis vorgelegt werden, ist die Schulleitung verpflichtet, die Kinder am 01.08.2021 namentlich dem Gesundheitsamt zu melden.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Martina Krämer  
Schulleiterin